

malen Punkt der umfassenden Geltung von Art. 1 SR i. V. m. Art. 101 Ziff. 1 SchlT SR.³³ Es rechtfertigt sich daher, auf ihre Kritik einzugehen, soweit dies für die hier vorgetragene These von Interesse ist. Kommentare zu Einzelfragen die Methodendiskussion betreffend werden jedoch andernorts zu besprechen sein.³⁴

Berger geht in ihrer überaus verdienstvollen Arbeit zur Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht zunächst richtigerweise davon aus, dass es einer spezifisch liechtensteinischen Methode bei der Rechtsanwendung bedarf.³⁵

Anderer Meinung als der Verfasser dieser Zeilen ist Berger jedoch in Bezug auf die hier vertretene Ansicht, dass Art. 1 SR i. V. m. Art. 101 Ziff. 1 SchlT SR als die Methode normierende Bestimmung für das gesamte liechtensteinische Recht gilt. Ihr Hauptargument ist dabei ein rechtshistorisches. Vereinfacht gesagt, geht sie davon aus, dass das geplante «Liechtensteinische Zivilgesetzbuch» nicht zustande gekommen sei; dessen einzelne Teile hätten eigenständig stehen bleiben sollen und schon für das PGR seien eigenständige Einführungsartikel verfasst worden. Die Bestimmungen der §§ 6, 7 ABGB gälten deshalb jenseits der aus dem schweizerischen Rechtsbereich übernommenen Gesetze weiter.³⁶

Bergers rechtshistorischer Begründung stehen jedoch gewichtige Argumente entgegen: Zunächst kann man mit Berger argumentieren, dass die Einleitungsbestimmungen des Sachenrechts auf das PGR keine Anwendung mehr finden müssen, weil sich dort ja eigene Bestimmungen befinden,³⁷ die aber mit jenen des SR materiell identisch sind. Berger fährt nun aber weiter und sagt, dass für die Privatrechtsmaterien ausserhalb des SR und des PGR auch weiterhin die §§ 6 und 7 ABGB in Kraft stünden. Sie begründet diesen Schluss damit, dass die Gesetzesredaktoren die einzelnen Teile des «Liechtensteinischen Zivilgesetzbuches» «nebeneinander», also in einzelnen Büchern, publizieren und alle mit einer gleichlautenden Einleitung versehen wollten. Da dies nicht geschehen

33 Elisabeth Berger, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB, Schaan 2008.

34 Dies gilt insbesondere auch für die Frage, wie sich diese in der Rechtsprechung widerspiegelt. Wie Berger (S. 212, 215 ff., 223) aufgezeigt hat, besteht bei den Gerichten kein differenziertes Methodenbewusstsein.

35 Ebenda S. 202 m. w. H.

36 Berger [Fn. 34], S. 208 f.

37 Berger [Fn. 34], S. 211.